

§ 0707a BGB

(1) Die Eintragung im Gesellschaftsregister hat die in § [707 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BGB](#) genannten Angaben zu enthalten. Eine Gesellschaft soll als Gesellschafter nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

(2) Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#)“ oder „eGbR“ zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine [natürliche Person](#) als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

(3) Die Eintragung bewirkt, dass § 15 [HGB](#) (des Handelsgesetzbuchs) mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des Gesellschaftsregisters teilnimmt. Die Eintragung lässt die Pflicht, die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 106 Abs. [1 HGB](#) (des Handelsgesetzbuchs)), unberührt.

(4) Nach Eintragung der Gesellschaft findet die Löschung der Gesellschaft nur nach den allgemeinen Vorschriften statt.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2024